

Angaben zum Förderungswerber

Familienname	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Akad. Grad
Adresse, Hausnr.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Albersdorf-Prebuch
Telefon	<input type="text"/>	
E-Mail	<input type="text"/>	
IBAN	<input type="text"/>	
BIC	<input type="text"/>	

Datum und Unterschrift

Datum

Unterschrift FörderungswerberIn

Von der Gemeinde auszufüllen

Geprüft am: _____

Eingang: _____

Unterschrift: _____

Auszahlungs-Anordnung Haushaltsjahr: _____

Vast 1 / 439 / 7681 € _____

Die Gemeindekasse wird angewiesen, den Betrag von

€ _____ bar / Giro SOLL / IST auszuzahlen.

Der Bürgermeister: _____

Der Gemeindegassier: _____

Datum: _____

Voraussetzungen und Hinweise

- ✗ Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Albersdorf-Prebuch gemeldet sein.
- ✗ Zusätzlich zum ausgefüllten Förderantrag sind die Saisonkarte sowie die Rechnung/der Zahlungsbeleg im Original bei der Gemeinde vorzulegen.
- ✗ Die Förderung gilt für Eheleute und deren Kindern, für welche Familienbeihilfe bezogen wird. Diese Regelung gilt auch für Alleinerzieher mit Kindern, wobei Kind(er) und Erzieher in einem Haushalt leben müssen.
- ✗ Die Förderung gilt NICHT für Ehepaare ohne Kinder.
- ✗ Die Förderung gilt auch für Lehrlinge und Studenten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Albersdorf-Prebuch, solange sie Familienbeihilfe beziehen. (Die Gemeinde behält sich vor, entsprechende Nachweise zu verlangen.)
- ✗ Es wird nur eine Saisonkarte pro Jahr für eine Person bzw. Familie gefördert.
- ✗ Die Förderhöhe beträgt 50 % der Rechnungssumme.
- ✗ Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nicht gegeben ist. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- ✗ Der Antrag auf Förderung kann rückwirkend bis zu einem Jahr gestellt werden.
- ✗ Bestehen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, behält sich die Gemeinde vor, die Förderung nicht zu gewähren (auch bei unwahren oder nachweisbar mangelhaften Meldungen).
- ✗ Wenn wissentlich falsche Angaben gemacht wurden, wird sich die Gemeinde am Antragsteller schadlos halten.